



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich der FINr. 1534/Teilfläche

Der Gemeinderat hat am 28.05.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ als **Satzung** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 23. Juni 2020 in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 23.06.2020

bis: 31.07.2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 23. Juni 2020

Gemeinde Reischach

.....
Stockner, 1. Bürgermeister

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "ARBING"

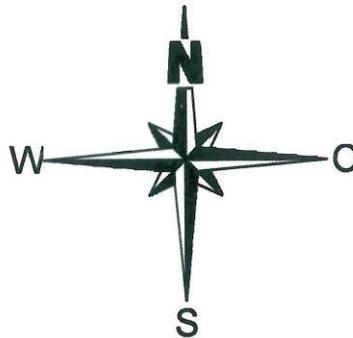
Bebauungsplan Nr. 1 "Arbing" vom 26. April 1983

1. Änderung (Erweiterung) vom 10.08.1987
2. Änderung (Erweiterung) vom 18.03.1996
3. Änderung (Erweiterung) vom 14.12.2010
4. Änderung (Änderung) vom 06.04.2011
5. Änderung (Erweiterung) vom 04.02.2015

Gemeinde 84571 Reischach und Gemarkung Arbing



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000

gefertigt: Perach, den 28. Mai 2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
Der Gemeindevorstand von Reischach hat in der Sitzung am 31.10.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 14.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Gemeinderat von Reischach hat mit Beschluss vom 27.02.2020 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. d. F. vom 18.02.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 18.02.2020 erfolgte in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 mit Bekanntmachung vom 05.03.2020
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 18.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 beteiligt.
Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.
5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 28.05.2020 als Satzung beschlossen.

Reischach, den 23. JUNI 2020



.....
Alfred Stockner , 1. Bürgermeister



~~Reischach, den~~

~~.....
Alfred Stockner , 1. Bürgermeister~~

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde am 23. JUNI 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeindehaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Reischach, den 23. JUNI 2020



.....
Alfred Stockner , 1. Bürgermeister

